

Anlage

Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 25c KWG („sonstige strafbare Handlungen“) Stand: 1. Juni 2011

Nr.	Regelungs-gegenstand	Gesetzl. Regelung	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
1	Interne Sicherungsmaßnahmen	§ 25c KWG		
2	Angemessenes Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen	§ 25c Abs. 1	Institute müssen über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen¹, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.	Zweck der Vorschrift Die Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“ gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation eines Instituts. Sie muss ebenso wie die Geldwäscheprävention und die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus Bestandteil eines angemessenen, internen Risikomanagements sein (vgl. BT-Drucksache 17/3023, S. 60). Basis hierfür ist eine Gefährdungsanalyse, in der die möglichen Vermögensgefährdungen des jeweiligen Instituts, die als wesentlich anzusehen sind, erfasst und bewertet werden. Tatbestandliche Voraussetzungen a) „Sonstige strafbare Handlungen“ gemäß § 25c Abs. 1 KWG Der Begriff ist vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst dieser Begriff alle vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen im Inland oder in einem anderen Rechtskreis, in dem das Kreditinstitut durch Tochtergesellschaften, Filialen oder Niederlassungen vertreten ist oder in sonstiger Weise seine Dienstleistungen aktiv erbringt, die zu einer wesentlichen Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können. Hierzu sind beispielhaft die nachfolgenden Fallkonstellationen zu zählen: • Strafbare Handlung „von außen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts aufgrund von strafbaren Handlungen eines Dritten (Kunde, Nicht-Kunde). • Strafbare Handlung „von innen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist (Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe des Instituts als Täter). Zu den sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des § 25c Abs. 1 KWG gehören unter anderem • das Gesamtsystem der Betrugs- und Untreuetatbestände nach §§ 263 ff. StGB als Zentraldelikte, wobei nicht Voraussetzung ist, dass diese nur das Vermögen als Individualrechtsgut schützen (vgl. § 265 StGB) • Diebstahl (§§ 242 ff. StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 ff. StGB) • sonstige Delikte des Wirtschaftsstrafrechts, die Allgemeininteressen in Wirtschaft und

¹ Das angemessene Risikomanagement und die dafür angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme müssen geschaffen werden. In den Fällen, in denen prüfungsseits festgestellt wird, dass diese Systeme nicht oder nicht vollständig geschaffen wurden, wird die BaFin bis zum 31. März 2012 von aufsichtlichen Maßnahmen absehen (vgl. BGBl. 2011, S. 288 ff., 301 vom 8. März 2011 i. V. m. Gesetzesmaterialien des Finanzausschusses).

				Verwaltung schützen (wie die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 266b StGB) oder den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in den Kapitalmarkt (§ 264a StGB)) • Korruption (§§ 331 ff. StGB - Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) sowie Insolvenzstraftaten (§§ 283 ff. StGB), Steuerstraftaten (§§ 369 ff. AO) sowie Begünstigung (§ 257 StGB) und Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB) • Ausspähen und Abfangen von Daten, Identitätsdiebstahl, etc. (§§ 202a ff. StGB) Nicht umfasst sind dagegen – allerdings nur zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten – folgende Handlungen: Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Insiderhandel und Marktmanipulation. Für die Erkennung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind im Institut andere Stellen unter Beachtung der insoweit einschlägigen Regelungen zuständig. Diese sind qualitativ einem anderen Risikomanagement unterworfen. b) Vermögensgefährdung Für § 25c Abs. 1 KWG sind die unter a) genannten sonstigen strafbaren Handlungen einschlägig, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung des Instituts führen können. Der weite aufsichtsrechtliche Begriff der Vermögensgefährdung stimmt nicht mit dem von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 263 StGB entwickelten, gleich lautenden Begriff aus der Betrugsdogmatik überein. Die Vermögensgefährdung nach § 25c Abs. 1 KWG stellt – anders als bei § 263 StGB – nicht zwingend eine dem Vermögensschaden gleichstehende Gefährdung dar. § 25c Abs. 1 KWG umfasst somit nicht nur operationelle Verlustereignisse im Sinne des MaRisk-Rundschreibens 11/2010 (BA) der BaFin (BTR4) vom 15.12.2010, die sich unmittelbar auf die Ertrags- und Vermögenslage eines Instituts auswirken. Auch Reputationsschäden können hierzu gehören, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung führen können.
3		§ 25c Abs. 9	Die Funktion des Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.	1. Zuständigkeit Innerhalb des Instituts ist von der Geschäftsleitung eine „Zentrale Stelle“ zu bestimmen, die sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie der sonstigen strafbaren Handlungen koordiniert und für ein risikominimierendes Gesamtkonzept sorgt (§ 25c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 KWG). Im Institut sind deshalb die Aufgaben der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen zuständigen Stelle organisatorisch und unter einem einheitlichen Risikomanagement grds. zusammenzufassen (vgl. Ausnahmen nachfolgend unter 2.). Dabei kann die Zentrale Stelle auch als Organisationseinheit (wie z. B. die für die Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen zuständige Compliance-Einheit) ausgestaltet sein, bei der die Aufgaben in unterschiedlichen Teileinheiten wahrgenommen werden. Die Verantwortung wird insoweit vom Leiter der übergeordneten Einheit (z. B. dem Chief Compliance Officer) wahrgenommen, der zugleich als Geldwäschebeauftragter fungiert. Primäre Aufgaben der Zentralen Stelle in Bezug auf die sonstigen strafbaren Handlungen i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG sind: • Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen (Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozesse im Institut) • Fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können • Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse zu „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG mit einer Identifizierung aller aus solchen

				(internen und externen) strafbaren Handlungen resultierenden möglichen Risiken • Sicherstellung, dass die jeweiligen Gefährdungsanalysen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG aufeinander abgestimmt sind • Ausrichtung sämtlicher weiterer Handlungsschritte (insbesondere allgemeine und konkrete Sicherungsmaßnahmen), Monitoring- und Kontrollmaßnahmen anhand dieser Gefährdungsanalyse) • Gefährdungsbasierte Überprüfung der Wirksamkeit der bereits in den Prozessen der Institute verankerten Kontrollen und prozessimmanenten Kontrollsysteme (die Zuständigkeit der Internen Revision bleibt unberührt) • Schaffung klarer und einheitlicher Berichtswege und -pflichten, u. a. an folgende Adressaten: • Vorstand / Geschäftsleitung • Andere Geschäftsbereiche (z. B. zuständiger Bereich für operationelle Risiken, Interne Revision, etc.) • Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BaFin hinsichtlich Sachverhalten, die mit „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG im Zusammenhang stehen. Insbesondere bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben kann sich die Zentrale Stelle auch anderer Bereiche bedienen. Nicht erfasst von der Zentralen Stelle ist das Management gegen Risiken, soweit diese nicht durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen nach § 25c Abs. 1 KWG verursacht werden. Die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenfalls nicht von der Zentralisierung erfasst, da diese Präventionsmechanismen ein gesondertes organisatorisches Umfeld im Institut voraussetzen. Gleiches gilt für die allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Risikomanagements, wie sie sich aus § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Rundschreiben 11/2010 (BA)) ergeben. TZ AT 2.2. 1d) dieses Rundschreibens bleibt von § 25c Abs. 1 KWG unberührt, sofern sich aus § 25c KWG keine spezifischen und damit vorrangigen Anforderungen ergeben. 2. a) Ein wichtiger Grund für das Abweichen vom Organisationsmodell der Zentralen Stelle ist dann gegeben, wenn die Einhaltung der Pflichten nach § 25c Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 KWG in Bezug auf die „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG auch ohne eine organisatorische Vereinheitlichung bzw. Zentralisierung vergleichbar effektiv sichergestellt wird und die Erzwingung einer solchen Struktur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der dargelegten Interessen des Instituts daher untunlich wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ist der BaFin schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. b) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 25c Abs. 9 Satz 2 KWG kann auch im Falle einer Auslagerung von einer oder mehreren der in § 25c KWG genannten geldwäscherechtlichen Sicherungsmaßnahmen (inkl. des Geldwäschebeauftragten) und/oder des Bereichs zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG bejaht werden, wenn zusätzlich zu den vorstehend unter 1. genannten Anforderungen die in § 25c Abs. 5 Satz 2 KWG genannten Voraussetzungen vorliegen. [Hat das Kreditinstitut nicht sämtliche Pflichten nach § 25c Abs. 1 bis 3 KWG ausgelagert, so ist eine fachlich geeignete Person als Ansprechpartner für den Insourcer zu benennen, die gleichzeitig für die nicht ausgelagerten Pflichten nach § 25c Abs. 1 bis 3 KWG zuständig ist. Diese erhält ebenfalls eine Kopie der Berichte des Insourcers an den Vorstand].
--	--	--	--	--

				Die Forderung des Gesetzgebers nach einer Zentralen Stelle im Institut, die sowohl für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i. S. v. § 25c Abs. 1 Satz 1 KWG zuständig ist, steht der gleichzeitigen Auslagerung beider Bereiche auf eine Stelle ebenfalls nicht entgegen. 3. Gefährdungsanalyse zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen Die Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen unterliegt als Bestandteil des Risikomanagements eines jeden Instituts einem risikoorientierten Ansatz. Dies macht eine entsprechende institutsspezifische - für die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen auch gruppenweite - Erstellung einer Analyse zur Gefährdung in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen zu Lasten des Instituts (bzw. der Gruppe) („Gefährdungsanalyse“) erforderlich. Diese kann auch Bestandteil einer die Bereiche Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbare Handlungen“ umfassenden Gefährdungsanalyse sein. Die Analyse der tatsächlichen Risikosituation stellt die Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung von internen Grundsätzen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen sowie die Durchführung von Kontrollen dar. Die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Geldwäscheprävention sind auch bei der Systematisierung der Prävention bei sonstigen strafbaren Handlungen zu berücksichtigen. Die Gefährdungsanalyse umfasst die Erhebung folgender Risiken, die für sonstige strafbare Handlungen <u>relevant</u> sein können: • Produktrisiken • Transaktionsrisiken • Länderrisiken • Kundenrisiken • Risiken, die aus den Vertriebswegen resultieren sowie • sonstige Risiken Entsprechend dem Rundschreiben 8/2005 (GW) der BaFin vom 24.03.2005 sind bei sonstigen strafbaren Handlungen folgende Maßnahmen zu treffen: • die vollständige Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation • die Erfassung und Identifizierung der abstrakten oben genannten Risiken • die Bewertung der identifizierten Risiken • die Entwicklung geeigneter Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der institutsinternen Risikoanalyse und • die regelmäßige Aktualisierung des Risikoprofils sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen Die institutsinterne Gefährdungsanalyse muss für Dritte, insbesondere für die interne und externe Revision, nachvollziehbar schriftlich fixiert werden. Die Kategorisierung bzw. Gewichtung der identifizierten Risiken soll sich einerseits an der Wahrscheinlichkeit der Vermögensgefährdung durch eine strafbare Handlung und andererseits am Risiko, dass die Vermögensgefährdung in einen Schaden beim Institut umschlägt sowie der Höhe dieses Schadens im
--	--	--	--	--

				untersuchten Geschäftsbereich orientieren. Neben dem Erfahrungswissen der eigenen Mitarbeiter des Instituts können beispielsweise auch öffentlich verfügbare Informationen über strafbare Handlungen im Finanzsektor, Typologienpapiere der Strafverfolgungsbehörden und anderer nationaler und internationaler Stellen einbezogen werden. Eine weitere wertvolle Hilfe für eine Bewertung stellen zudem die in vielen Instituten vorhandenen Schadensfalldatenbanken dar. Hierbei kann es hilfreich sein, sowohl die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit als auch die potentielle Schadenshöhe für die jeweiligen strafbaren Handlungen sowie die untersuchten Bereiche einzustufen. 4. Angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige strafbare Handlungen a) Allgemein können im Hinblick auf identifizierte Risiken aufgrund von sonstigen strafbaren Handlungen vier verschiedene Ansätze zur Anwendung kommen: • Ausschließen von Risiken (z. B. Absehen von bestimmten Geschäften) • Reduzieren von Risiken (z. B. Verbesserung des KYC- und Kundenannahmeprozesses) • Versichern gegen Risiken (z. B. Abschluss von Versicherungen zur Schadensbegrenzung) • Akzeptieren von Risiken (z. B. Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen bei Bagatellschäden und minimalen Risiken) Unabhängig davon, welche Ansätze ein Institut anwendet, müssen sich die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sowohl für das einzelne identifizierte Risiko als auch für die Risikosituation des Instituts insgesamt als angemessen darstellen („Proportionalität“). Das Institut muss auf Verlangen der BaFin und der externen Prüfer darlegen können, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken von strafbaren Handlungen als angemessen anzusehen ist. „Angemessen“ sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Institutes entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, Organisation und Gefährdungssituation des einzelnen Institutes, insbesondere dessen Produktportfolio sowie dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten. Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Gefährdungsanalyse des Institutes. Die Maßnahmen sollten regelmäßig neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen angepasst werden. Die vom Institut getroffenen Maßnahmen sollten sich an der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe des möglichen Schadens für das Institut ausrichten. b) Die für die sonstigen strafbaren Handlungen relevanten Deliktshandlungen sind in weiten Bereichen mit denen im Vortatenkatalog des § 261 StGB deckungsgleich. Diese Vortaten bestimmen damit bereits die Art und den Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG oder § 25c Abs. 2 und 3 KWG. Dies bedeutet wiederum, dass die zur Verhinderung von Geldwäsche im Institut benutzten Sicherungsmaßnahmen und Prozesse auch zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von § 25c Abs. 1 KWG genutzt werden können. c) Die nach § 25c Abs. 1 und 2 KWG geforderten angemessenen Sicherungsmaßnahmen beinhalten neben allgemeinen Sicherungsmaßnahmen auch konkrete Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den abstrakten Gefahren von sonstigen strafbaren Handlungen durch Mitarbeiter, Kunden oder konkreten Geschäftsbereichen stehen.
--	--	--	--	---

				Hierzu gehören auch solche Maßnahmen, die Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) eines jeden Instituts sind. aa) Zu den allgemeine Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige strafbare Handlungen zählen für § 25c Abs. 1 KWG neben der Erstellung einer Gefährdungsanalyse insbesondere folgende risikobasiert auszuführende Maßnahmen: • Klare Berichtspflichten • Klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Genehmigungsbefugnisse im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation • Einbindung der für die Verhinderung strafbarer Handlungen zuständigen Zentralen Stelle in die Organisation der relevanten Geschäftsprozesse • Konsequente Untersuchung aufgedeckter strafbarer Handlungen. Abhängig von der Größe und Organisationsstruktur des Instituts kann die Schaffung eines internen oder externen niedrigschwelligen Informationsweges, der die Anonymität von Mitarbeitern sicherstellt (z. B. Hinweisgebersystem bzw. „Whistleblowing“), bei der Aufdeckung strafbarer Handlungen hilfreich sein. • Strukturierte Abläufe und Ad-hoc-Maßnahmen zum Umgang mit aufgedeckten strafbaren Handlungen • Einbindung der Internen Revision bei der Untersuchung und Aufarbeitung strafbarer Handlungen • Die Durchführung interner Prüfungen (z. B. Bestandsaufnahme/ Kassenkontrolle; Zutrittskontrolle/ Gebäudesicherheitskonzept; „Vier-Augen-Prinzip“; statistische Überprüfungen; Zuständigkeit der Internen Revision auch in Bezug auf Risiken durch sonstige strafbare Handlungen; keine Ausnahmen für „Management-Override“). • Sorgfältige Mitarbeiterauswahl, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können (vor Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf Aktualisierung) • Die Sammlung von Informationen (innerhalb und außerhalb des Instituts) über strafbare Handlungen und Risiken, z. B.: • Analyse und Auswertung von aufgedeckten Fällen („Fraud Reporting“) (z. B. Schaffung einer Betrugs-, Kriminalitäts- und/oder Schadendatenbank) • Informationen zum Gefährdungspotential • Informationen durch Ermittlungsbehörden oder andere Stellen (Typologien) • Medienberichte • Informationsdatenbanken • Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen Instituten (entsprechend § 12 Abs. 3 GwG und § 25c Abs. 3 KWG) bb) Im Falle von Kreditinstituten gehört zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25c Abs. 2 KWG auch die Nutzung von EDV-gestützten Monitoring-Systemen, die – neben der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – auch für sonstige strafbare Handlungen eingesetzt werden können. • Deshalb haben Kreditinstitute für diese Systeme auch entsprechende Parameter zur Erkennung sonstiger strafbarer Handlungen zu definieren. Die hierbei bereits im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingesetzten Instrumente bieten teilweise auch die Möglichkeit, sie – durch entsprechende Modifizierung – zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen einzusetzen. Dies deckt jedoch nur einen Teil der Delikte der sonstigen strafbaren Handlungen ab. Insoweit sind diese Instrumente nicht als alleinige Grundlage für die systematische Erkennung sonstiger strafbarer Handlungen anzusehen. • Soweit Kreditinstitute unter Beachtung der Verwaltungspraxis der BaFin (Schreiben der BaFin vom 8. November 2005) zulässigerweise von der Nutzung von EDV-gestützten Systemen absehen, gilt dies
--	--	--	--	--

				auch im Hinblick auf Systeme zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen. Voraussetzung ist allerdings stets, dass das Institut seine Geschäfte und Transaktionen im Hinblick auf die darin liegenden Risiken, für strafbare Handlungen missbraucht zu werden, auch ohne solche EDV-Monitoring-Systeme nach § 25c Abs. 2 KWG wirksam überwachen kann. cc) Zu den konkreten Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige strafbare Handlungen zählen insbesondere: • Kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen, z. B.: • EDV-Maßnahmen (z. B. Abgleich von Kundennamen mit Wardateien) • Berücksichtigung von Länderrisiken in Bezug auf den Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden • Durchführung von Schufa-Anfragen o. ä. • Information von Kunden über Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen (Schutzmaßnahmen, die die Kunden selbst ergreifen können, um Schäden zu verhindern) • Klassifizierung von Kunden in spezifische Risikogruppen • „Know Your Customer“/ Kundenannahmeprozess • Monitoring von Geschäftsbeziehungen/Transaktionen • Geschäftsbezogene Sicherungsmaßnahmen: Diese sind abhängig von dem Risiko des jeweiligen Geschäftsbereichs, für sonstige strafbare Handlungen missbraucht zu werden, auszugestalten und können, soweit nach Arbeits- oder Datenschutzrecht zulässig, z. B. auch folgende mitarbeiterbezogene Sicherungsmaßnahmen einschließen: • Integritätsfördernde Unternehmenskultur („Corporate Integrity“) und „gelebte“ Ethik- und Verhaltenskodices (z. B. „Code of Conduct“) • Richtlinien für Geschenke, Einladungen, etc. • Mitarbeiterüberprüfung im Rahmen von • Zuverlässigkeitsprüfungen (bei Einstellung, ggf. auch anlassbezogen) von Mitarbeitern, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können • „Know your employee“-Maßnahmen (z. B. Erkennen von auffälligen Veränderungen im Umfeld und im Verhalten von Mitarbeitern, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters haben können) – hierbei besteht jedoch keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Instituts • Statistische Überprüfungen dd) Die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen nach § 25c Abs. 1 KWG sind nach Maßgabe des § 25g KWG auch gruppenweit im In- und Ausland zu implementieren. Gemäß § 25g Abs. 1 Satz 1 KWG haben die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen u. a. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gemäß § 25c Abs. 1 KWG zu schaffen. Zu den gruppenweiten internen Sicherungsmaßnahmen zählen insoweit insbesondere die Erstellung einer gruppenweiten Analyse zur Gefährdung in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen, die Schaffung von Verfahren und Leitlinien sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftsbereiche.
--	--	--	--	---